

Zweite Satzung zur Änderung der

Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden vom 14.03.2016

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2013 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende zweite Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden beschlossen:

Artikel 2

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Holzminden zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), unter den Maßgaben des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)¹.

¹ Soweit die nachfolgenden §§ keine Gesetzesbezeichnung aufweisen, handelt es sich um solche dieser Satzung.

Artikel 3

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenarten

(1) Die Entsorgungsgebühren errechnen sich aus der nutzungsunabhängigen Haushaltsgrundgebühr, der Behältergebühr und mengenbezogenen Gebühren.

a) Haushaltsgrundgebühr

Die Haushaltsgrundgebühr wird pro Haushalt auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück erhoben. Haushalte im Sinne dieser Satzung sind zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaften sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften. Die Haushaltsgrundgebühr beinhaltet die folgenden Leistungen:

- die Sammlung von Sperrmüll,
- die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten und von Batterien,
- die Annahme von Altmetallen,
- die Nutzungsmöglichkeiten des Entsorgungszentrums Holzminden und der Wertstoffsammelplätze für Selbstanlieferungen,
- die Schadstoffsammlung,
- die Altpapiersammlung,
- die Abfallberatung,
- die Bereitstellung von Informationsmaterial,
- die telefonische und persönliche Antragsbearbeitung durch den Kundenservice,
- die Gebührenabrechnung,
- die Pflege des AWH-Internetauftritts mit dem online-Entsorgungskalender und dem Abfall ABC

b) Behältergebühr

Die Behältergebühr errechnet sich aus Art und Volumen (§ 5 Abs. 3) der in Anspruch genommenen Abfallbehälter. Die Zuteilung der Behältergröße in Liter ist abhängig von der Anzahl der im Haushalt wohnenden Personen (§ 17 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung Landkreis Holzminden). Für Einpersonenhaushalte auf einem Einzelgrundstück, bei denen nur ein geringer Anfall von Restabfall zu erwarten ist, kann auf schriftlichen Antrag jährlich eine Ermäßigung der Behältergebühr gewährt werden. Voraussetzung ist die Gestellung eines 40 Liter Restabfallbehälters und dessen alleinige Nutzung. Die Beantragung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

c) Selbstanlieferungsgebühr

Bei Selbstanlieferung auf den Entsorgungsanlagen werden mengenbezogene Gebühren nach Abfallart und Gewicht bzw. Aufmaß erhoben (§ 5 Abs. 7 Anlage 2 dieser Satzung).

d) Verwaltungsgebühr

Für das Ausstellen von Entsorgungsnachweisen und anderen auf die Abfallentsorgung bezogene Dokumente werden Verwaltungsgebühren erhoben (§ 5 Abs. 8).

e) Behälterwechselgebühr

Für das Neuaufstellen, die Einziehung oder den Wechsel des Abfallbehälters bzw. den Wechsel des Behältereinsatzes wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (siehe § 5 Abs. 4).

In folgenden Fällen werden keine Behälterwechselgebühren erhoben:

- aa) Erstanschluss eines privaten Haushalts, eines gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmens, einer öffentlichen Einrichtung oder dergleichen.
- bb) Tausch von defekten Abfallbehältern derselben Größe als Folge von gebrauchsbedingtem Verschleiß.

f) Gebühren für Containergestellung für Siedlungsabfälle.

Die Gebühren für eine Containergestellung für Siedlungsabfälle richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.

Artikel 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenermittlung bei Selbstanlieferung

- (1) Die Gebührenermittlung erfolgt auf den Entsorgungsanlagen, die mit einer Waage ausgestattet sind, grundsätzlich nach Gewicht. Bei Anlieferungen, die unter dem Mindestwiegebereich von 200 kg liegen sowie bei Ausfall und fehlender Wiegeeinrichtung erfolgt die Gebührenermittlung nach den in § 5 Abs. 7 (Anlage 2 dieser Satzung) angegebenen Pauschalen. Bei der Anlieferung von Gemischen unterschiedlicher Abfälle wird der Abfall mit dem höchsten Gebührensatz zur Gebührenermittlung für das Abfallgemisch zugrunde gelegt.

- (2) Dämmwolle wird ausschließlich in staubdichten Säcken oder staubdichten Big-Bags angenommen. Die Gebühr gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1.13.1 oder 1.13.2 (Anlage 2 dieser Satzung) wird pro angefangenem Sack bzw. Big-Bag berechnet.

Artikel 5

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührentarife

(1) Haushaltsgrundgebühr:

Grundgebühr	Jahresbetrag
je Haushalt	66,00 €

(2) Gebührenermäßigung:

Ermäßigung für Einpersonenhaushalt gemäß §2 Abs.1 b auf jährlich zu stellenden Antrag:

Ermäßigung auf Jahresbetrag:	16,25 €
------------------------------	---------

(3) Behältergebühr:

1. Restabfallbehälter private Haushalte bei 14-täglicher Leerung:

		Jahresbetrag je Behälter
1.1	40 Liter	65,00 €
1.2	60 Liter	97,50 €
1.3	80 Liter	130,00 €
1.4	120 Liter	195,00 €
1.5	240 Liter	390,00 €
1.6	660 Liter	1.073,00 €
1.7	770 Liter	1.251,00 €
1.8	1.100 Liter	1.788,00 €

2. Bioabfallbehälter private Haushalte und andere Herkunftsbereiche bei 14-täglicher Leerung:

		Jahresbetrag je Behälter
2.1	80 Liter	65,00 €
2.2	120 Liter	97,50 €
2.3	240 Liter	195,00 €

3. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei wöchentlicher Leerung:

		Jahresbetrag je Behälter
3.1	660 Liter	1.914,00 €
3.2	770 Liter	2.234,00 €
3.3	1.100 Liter	3.190,00 €

4. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei 14-täglicher Leerung:

		Jahresbetrag je Behälter
4.1	40 Liter	58,00 €
4.2	60 Liter	87,00 €
4.3	80 Liter	116,00 €
4.4	120 Liter	174,00 €
4.5	240 Liter	348,00 €
4.6	660 Liter	957,00 €
4.7	770 Liter	1.117,00 €
4.8	1.100 Liter	1.595,00 €

5. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche bei vierwöchentlicher Leerung:

		Jahresbetrag je Behälter
5.1	660 Liter	479,00 €
5.2	770 Liter	559,00 €
5.3	1.100 Liter	798,00 €

6. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche zusätzliche Leerung nach Bedarf:

		Betrag je Leerung
6.1	660 Liter	48,00 €
6.2	770 Liter	56,00 €
6.3	1.100 Liter	79,00 €

7. Restabfallbehälter andere Herkunftsbereiche zusätzliche Leerung im Rahmen einer Tour

		Betrag je Leerung
7.1	660 Liter	37,00 €
7.2	770 Liter	43,00 €
7.3	1.100 Liter	61,00 €

8. Zusätzliche Leerung von Kleinbehältern

8.1	bei 14-täglicher Leerung	1/26-tel der Jahresgebühr
-----	--------------------------	---------------------------

9. Miete für Restabfallbehälter:

		Betrag je Behälter und Monat
9.1	660, 770, 1.100 Liter	7,50 €
9.2	7 m ³ , 10 m ³	25,00 €
9.3	15 m ³	30,00 €
9.4	21 m ³	40,00 €
9.5	30 m ³	45,00 €
9.6	34 m ³	50,00 €

10. Auslieferungsgebühr für Abfallbehälter

10.1	660, 770, 1.100 Liter	15,00 €
10.2	Gebühren für Containergestellung 10 m ³ bis 34 m ³ siehe § 2 Abs. 1 lit. f) und Anlage 1	

11. Restabfallsack:

		Betrag je Sack
11.1	Haushalt 35 Liter	5,00 €
11.2	Campingplatz 35 Liter	2,50 €

12. Sonstige Behältnisse

		Betrag je Big Bag
12.1	Big Bag für Dämmwolle und Asbest	10,00 €

(4) Gebühren für den Wechsel von Behältern:

1. Wechselgebühr für Abfallbehälter und Behältereinsätze

		Betrag pro getauschtem Behälter / Einsatz
1.1	bis zu einer Größe von 240 Litern	10,00 €
1.2	bei einer Größe über 240 Liter	15,00 €

(5) Gebühren für die Sperrmüllentsorgung:

1. Sperrmüllblitzabfuhr

1.1	Sperrmüll bis 4 cbm	132,00 €
-----	---------------------	----------

2. Sperrmüllsack

2.1	100 Liter	3,00 €
-----	-----------	--------

(6) frei

(7) Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen.

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen richten sich nach Anlage 2 dieser Satzung.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebührenpflicht: Entstehung, Änderung und Beendigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden. Sobald der Abfallbehälter ausgeliefert ist, beginnt die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Sonderleistungen tritt die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistungen ein. Sonderleistungen sind z.B. zusätzlich gewünschte Zwischenleerungen der Abfallbehälter.
- (3) Änderungen der Gebühren durch den Wechsel des Eigentümers / der Eigentümerin, die Abmeldung von Behältern oder eine Reduzierung des Behältervolumens sind schriftlich zu erklären. Die Anmeldung von zusätzlichen Behältern und die Erhöhung des vorhandenen Behältervolumens kann auch fernmündlich beantragt werden. Die Gebührenänderung beginnt mit dem Tag der Auslieferung / Umsetzung des Änderungsauftrags.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung hierfür ist, dass die die Gebührenpflicht beendende Veränderung schriftlich bei der Abfallwirtschaft des Landkreises Holzminden angezeigt wird. Stichtag für die Gebührenberechnung ist der Tag der Abholung der Behälter.
- (5) Bei Sonderleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende der Sonderleistung.

Artikel 7

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist nach § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Holzminden (AbfEntsS) der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin. Im Sinne dieser Satzung ist die Person Eigentümer/in, die im Grundbuch eingetragen ist. Mit in der Haftung bleiben dauerhaft die Verursacher (Mieter/in, Pächter/in, Nutzer/in). Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Bei einem Eigentümerwechsel geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Tages des Eigentümerwechsels auf den neuen Eigentümer / die neue Eigentümerin über; entsprechendes gilt beim Wechsel von Erbbauberechtigten.
- (3) Bei Selbstanlieferungen auf den Entsorgungsanlagen liegt die Gebührenpflicht bei der jeweils anliefernden Person.
- (4) Die Verwaltungsgebühren trägt die Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Entsorgungsnachweises oder eines anderen auf die Abfallentsorgung bezogenen Dokumentes stellt.

Artikel 8

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt regelmäßig bei den Personen nach § 3 Abs. 1 AbfEntsS. Eine Veranlagung der Personen nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS kann im Einzelfall dann erfolgen, wenn die Heranziehung der Person nach § 3 Abs. 1 für diese eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Zahlungsunfähigkeit der Person nach § 3 Abs. 2 AbfEntsS stellt keine unbillige Härte dar.

Artikel 9

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Auskunft- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner/innen) gemäß § 17 Absatz 5 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer/innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer/innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher/innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis Holzminden innerhalb eines Monats gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich mitzuteilen.

Artikel 10

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige/r die Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro gem. § 18 Absatz 3 NKAG geahndet werden.

Artikel 11

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Holzminden, den 19.12.2019

Der Landrat

gez. Michael Schünemann

Artikel 12

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 lit. f): Gebühren zur Containergestellung für Siedlungsabfälle

Ort	Entfernung in km	einfach ¹	doppelt ²
Allersheim	4	24,00 €	43,00 €
Amelungsborn	14	56,00 €	108,00 €
Ammensen	41	144,00 €	283,00 €
Arholzen	11	47,00 €	88,00 €
Bevern	6	30,00 €	56,00 €
Bodenwerder	24	89,00 €	173,00 €
Boffzen	13	53,00 €	101,00 €
Braak	16	63,00 €	121,00 €
Breitenkamp	29	105,00 €	205,00 €
Bremke	33	118,00 €	231,00 €
Brevörde	16	63,00 €	121,00 €
Brille	13	53,00 €	101,00 €
Brökeln	26	95,00 €	186,00 €
Buchhagen	27	99,00 €	192,00 €
Daspe	31	111,00 €	218,00 €
Deensen	14	56,00 €	108,00 €
Delligsen	34	121,00 €	237,00 €
Derental	21	79,00 €	153,00 €
Dielmissen	25	92,00 €	179,00 €
Dohnsen	30	108,00 €	211,00 €
Dölme	16	63,00 €	121,00 €
Eimen	32	115,00 €	224,00 €
Emmerborn	22	82,00 €	160,00 €
Eschershausen	20	76,00 €	147,00 €
Fohlenplacken	12	50,00 €	95,00 €
Forst	9	40,00 €	75,00 €
Fürstenberg	15	60,00 €	114,00 €
Glesse	21	79,00 €	153,00 €
Golmbach	15	60,00 €	114,00 €
Grave	18	69,00 €	134,00 €
Grünenplan	29	105,00 €	205,00 €

Halle	28	102,00 €	199,00 €
Hehlen	30	108,00 €	211,00 €
Heinade	17	66,00 €	127,00 €
Heinrichshagen	29	105,00 €	205,00 €
Heinsen	11	47,00 €	88,00 €
Hellental	22	82,00 €	160,00 €
Heyen	33	118,00 €	231,00 €
Hohe	24	89,00 €	173,00 €
Hohenbüchen	33	118,00 €	231,00 €
Holenberg	16	63,00 €	121,00 €
Holzen	23	86,00 €	166,00 €
Holzminden	5	27,00 €	49,00 €
Hunzen	28	102,00 €	199,00 €
Kaierde	35	124,00 €	244,00 €
Kemnade	29	105,00 €	205,00 €
Kirchbrak	26	95,00 €	186,00 €
Kreipke	31	111,00 €	218,00 €
Lauenförde	25	92,00 €	179,00 €
Lenne	21	79,00 €	153,00 €
Lichtenhagen	28	102,00 €	199,00 €
Linnenkamp	20	76,00 €	147,00 €
Linse	26	95,00 €	186,00 €
Lobach	9	40,00 €	75,00 €
Lüerdissen	22	82,00 €	160,00 €
Lütgenade	12	50,00 €	95,00 €
Mainzholzen	29	105,00 €	205,00 €
Meiborssen	20	76,00 €	147,00 €
Meinbrexen	21	79,00 €	153,00 €
Merxhausen	20	76,00 €	147,00 €
Mühlenberg	10	43,00 €	82,00 €
Negenborn	13	53,00 €	101,00 €
Neuhaus	15	60,00 €	114,00 €
Oelkassen	22	82,00 €	160,00 €
Osterbrak	24	89,00 €	173,00 €
Ottenstein	23	86,00 €	166,00 €
Pegestorf	22	82,00 €	160,00 €
Polle	13	53,00 €	101,00 €
Reileifzen	13	53,00 €	101,00 €
Rühle	19	73,00 €	140,00 €
Scharfoldendorf	21	79,00 €	153,00 €
Schießhaus	17	66,00 €	127,00 €
Schorborn	13	53,00 €	101,00 €

Silberborn	14	56,00 €	108,00 €
Stadtoldendorf	16	63,00 €	121,00 €
Steinmühle	19	73,00 €	140,00 €
Tuchtfeld	27	99,00 €	192,00 €
Vahlbruch	21	79,00 €	153,00 €
Varrigsen	38	134,00 €	263,00 €
Vorwohle	28	102,00 €	199,00 €
Wangelstedt	21	79,00 €	153,00 €
Warbsen	14	56,00 €	108,00 €
Wegensen	21	79,00 €	153,00 €
Westerbrak	27	99,00 €	192,00 €
Wickensen	22	82,00 €	160,00 €
Wietholz	26	95,00 €	186,00 €
Zivildienstschule lth	25	92,00 €	179,00 €

¹ Hinfahrt mit leerem und Rückfahrt mit gefülltem Container

² Hinfahrt mit leerem Container, Rückfahrt ohne Container, erneute Anfahrt erforderlich

Artikel 13

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 5 Absatz 7; Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen:

1. Entsorgungszentrum Holzminden

		Betrag je Tonne	Pauschal-Betrag
1.1	Siedlungsabfälle	178,00 €/t	50,00 €/m ³
	Pauschalen für die Anlieferungen von Restmüll, Baustellenabfall und Sperrmüll (Siedlungsabfall) unterhalb von 200 kg		
1.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00 €
1.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,00 €
1.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		40,00 €
1.1.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		40,00 €
1.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)	60,00 €/t	30,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,00 €
1.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		9,00 €
1.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		24,00 €
1.2.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00 €

1.3	Altholz A4 (AltholzV)	80,00 €/t	40,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.3.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		4,00 €
1.3.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		12,00 €
1.3.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		32,00 €
1.3.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		16,00 €
1.4	Baustoffe auf Gipsbasis	105,00 €/t	138,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 660 l		
1.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00 €
1.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		14,00 €
1.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		42,00 €
1.4.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		21,00 €
1.5	Boden bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		
1.6	Bauschutt bis Z1.1 (LAGA; mit Analytik)		
	keine Annahme		
1.7	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00 €/t	70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 660 l		
1.7.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50 €
1.7.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
1.7.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €

1.7.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00 €
1.8	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
1.9	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
1.10	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
1.11	Asbestabfälle bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		
1.12	Grüngut	60,00 €/t	20,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
1.12.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		2,00 €
1.12.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
1.12.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		16,00 €
1.12.4	Pauschalen < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00 €
1.13	Dämmwolle staubdicht verpackt		
1.13.1	100 l Sack		5,00 €/Sack
1.13.2	1 m ³ (1000 l) Big-Bag		30,00 €/Big-Bag
1.14	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 €/je Wiegung (mit Ausdruck des Wiegescheins)	
1.15	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	

	andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen		
--	--	--	--

2. Bauabfalldeponie Delligsen

		Betrag je Tonne	Pauschal-Betrag
2.1	Siedlungsabfälle	178,00 €/t	50,00 €/m ³
	Pauschalen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll unterhalb von 200 kg maximal 1.100 l		
2.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00 €
2.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,00 €
2.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		40,00 €
2.1.4	Pauschalen < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		40,00 €
2.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)	60,00 €/t	30,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
2.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,00 €
2.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		9,00 €
2.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		24,00 €
2.2.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00 €
2.3	Altholz A4 (AltholzV)	80,00 €/t	40,00 €/m ³
	Pauschalen bei		

	Unterschreitung von 200 kg Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
2.3.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		4,00 €
2.3.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		12,00 €
2.3.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW- Anhänger		32,00 €
2.3.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		16,00 €
2.4	Baustoffe auf Gipsbasis	105,00 €/t	138,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00 €
2.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		14,00 €
2.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		42,00 €
2.4.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		21,00 €
2.5	Boden bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	30,00 €/t	45,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.5.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		4,50 €
2.5.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		14,00 €
2.5.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		6,00 €
2.6	Bauschutt bis Z1.1 (LAGA; mit Analytik)		
	keine Annahme		
2.7	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00 €/t	70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.7.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50 €

2.7.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
2.7.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
2.7.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00 €
2.8	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00 €/t	70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.8.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
2.8.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
2.8.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00 €
2.9	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00 €/t	70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.9.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
2.9.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
2.9.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00 €
2.10	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)	45,00 €/t	70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.10.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
2.10.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
2.10.3	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		9,00 €
2.11	Asbestabfälle bis DK I	158,00 €/t	254,00 €/m ³

	(DepV)		
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.11.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		5,00 €
2.11.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		25,00 €
2.11.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		75,00 €
2.11.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		32,00 €
2.12	Grüngut	60,00 €/t	20,00 €/m ³
	Pauschalen bei Unterschreitung von 200 kg		
2.12.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00 €
2.12.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
2.12.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		16,00 €
2.12.4	Pauschale < 200 kg (Mindestgebühr bei Wiegung, wenn Masse von 200 kg unterschritten wird.)		12,00 €
2.13	Dämmwolle		
	keine Annahme		
2.14	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)	6,00 €/je Wiegung (mit Ausdruck des Wiegescheins)	
2.15	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	

3. Bauabfalldeponie Bodenwerder

			Pauschal-Betrag
3.1	Siedlungsabfälle		50,00 €/m ³
	Pauschalen für die Anlieferungen von Siedlungsabfall, Baustellenabfall und Sperrmüll Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
3.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		5,00 €
3.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		15,00 €
3.1.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger, sonstige Fahrzeuge		40,00 €
3.2	Altholz A1 bis A3 (AltholzV)		30,00 €/m ³
	Pauschalen für die Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 1.100 l		
3.2.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		3,00 €
3.2.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		9,00 €
3.2.3	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		24,00 €
3.3	Altholz A4 (AltholzV)		
	keine Annahme		
3.4	Baustoffe auf Gipsbasis		138,00 €/m ³
	Pauschalen für die Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 660 l		
3.4.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		3,00 €
3.4.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		14,00 €
3.4.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		42,00 €

3.4.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		110,00 €
3.5	Boden bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
3.6	Bauschutt bis Z1.1 (LAGA; mit Analytik)	bei Fremdverwiegung: 15,- €/t	24,- €/m ³
3.7	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		70,00 €/m ³
	Pauschalen bei Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 660 l		
3.7.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50 €
3.7.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		7,00 €
3.7.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
3.7.4	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche od. Kombi od. PKW-Anhänger		56,00 €
3.8	Straßenaufbruch bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
3.9	Glasabfälle bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
3.10	Auskleidungen und feuerfeste Materialien bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	keine Annahme		
3.11	Asbestabfälle bis DK I (DepV)		
	keine Annahme		
3.12	Grüngut		20,00 €/m ³
	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schubkarre)		2,00 €
3.12.1	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
3.12.2	PKW-Kofferraum mit Erweiterung der Ladefläche		16,00 €

	od. Kombi od. PKW- Anhänger		
3.13	Dämmwolle		
	keine Annahme		
3.14	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)		
	nicht möglich		
3.15	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	

4. Wertstoffsammelplätze

			Pauschal-Betrag
4.1	Grüngut		
	Pauschalen bei Anlieferung maximale Anlieferungsmenge 240 l		
4.1.1	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		2,00 €
4.1.2	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		6,00 €
4.2	Bauschutt bis DK I (DepV; nicht gefährlicher Abfall)		
	Pauschalen bei Anlieferung Anlieferungsmenge maximal 240 l		
4.2.1	Kleinstmenge (großer Eimer)		1,50 €
4.2.2	Kleinmenge (Mörtelkübel/Sack/Schub- karre)		7,00 €
4.2.3	PKW-Kofferraum ohne Erweiterung der Ladefläche		21,00 €
4.3	Einzelwiegung ohne Anlieferung (Einschließlich Ausdruck des Wiegescheins)		
	nicht möglich		
4.4	Aufwand der Anlagenbeschäftigten für Behandlung, Sortierung oder andere Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Anlieferung von Abfällen stehen	20,00 €/je angefangene Viertelstunde	
<p>Die pauschalen Beträge je Kubikmeter (anstelle der Abrechnung nach Gewicht) gelten nach § 4 Abs. 1 auch bei Ausfall der Waage und auf Anlagen ohne Waage.</p>			

AltholzV

Gemäß Altholzverordnung (AltholzV) wird Holz in vier Altholzkategorien (A1 bis A4) eingeteilt. Die Zuordnung zu den Altholzkategorien erfolgt anhand der Art der Holzbehandlung / -belastung (A1: naturbelassen; A4: mit Holzschutzmitteln behandelt).

DepV

Die Deponieverordnung (DepV) sieht für die oberirdische Ablagerung von Abfällen, je nach Schadstoffgehalt der abzulagernden Abfälle, vier Deponieklassen (DK 0 bis DK III) vor. Die Eingruppierung von Abfällen in die Deponieklassen erfolgt über Zuordnungswerte.

LAGA

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) erstellt u. a. Merkblätter, Richtlinien und Informationsschriften. Die Mitteilung 20 der LAGA behandelt mineralische Reststoffe/Abfälle und klassifiziert verwertbare Abfälle anhand der Schadstoffgehalte (Z0 bis Z2). Die Eingruppierung von Abfällen erfolgt über Zuordnungswerte.